

Gesetz über die Spitalverbunde / Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde**Kantonsratsbeschluss über die Zusammenführung der Spitalverbunde / Kantonsratsbeschluss über die Überführung des Spitals Flawil in die Spitalregion St.Gallen Rorschach***Synoptische Darstellung*

Gesetz über die Spitalverbunde (geltende Fassung)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Botschaft der Regierung vom 19. April 2005 und gemäss Anträgen der Regierung vom 24. Mai 2005)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2005)
Gesetz über die Spitalverbunde vom 22. September 2002 Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen hat von der Botschaft der Regierung vom 20. November 2001 Kenntnis genommen und erlässt als Gesetz:	Gesetz über _____ den Spitalverbund	<unverändert>

Gesetz über die Spitalverbunde (geltende Fassung)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Botschaft der Regierung vom 19. April 2005 und gemäss Anträgen der Regierung vom 24. Mai 2005)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2005)
I. Gegenstand, Stellung und Aufgaben Gegenstand Art. 1. Der Staat hat vier Spitalverbunde. Dieses Gesetz regelt die Organisation des Spitalverbunds.	I. Gegenstand, Stellung und Aufgaben Gegenstand Art. 1. Der Kanton St.Gallen hat einen Spitalverbund mit <u>vier</u> Spitalregionen: a) <u>St.Gallen Rorschach Flawil</u>; b) <u>Rheintal Werdenberg Sarganserland</u>; c) <u>Linth</u>; d) <u>Fürstenland-Toggenburg</u>.¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation des Spitalverbundes. Der Kantonsrat legt die <u>Spitalstandorte</u> fest.¹	I. Gegenstand, Stellung und Aufgaben Gegenstand Art. 1. Der Kanton St.Gallen hat <u>vier Spitalverbunde</u>. Dieses Gesetz regelt die Organisation des Spitalverbunds. Der Kantonsrat legt die __ Spitalstandorte fest.
Stellung Art. 2. Der Spitalverbund ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, regeln Staat und Spitalverbund ihr Verhältnis durch Vereinbarung.	Stellung Art. 2. Der Spitalverbund ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in St.Gallen. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, regeln Kanton und Spitalverbund ihr Verhältnis durch Vereinbarung.	Stellung Art. 2. Der Spitalverbund ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ____. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, regeln Kanton und Spitalverbund ihr Verhältnis durch Vereinbarung.
Aufgaben a) allgemein Art. 3. Der Spitalverbund stellt sicher: a) die bedarfsgerechte Spitalversorgung; b) die Notfallversorgung bei Krankheit und Unfall; c) die Aus- und Weiterbildung in den Berufen des Gesundheitswesens. Dem Spitalverbund können durch Leistungsauftrag weitere Aufgaben übertragen werden.	(wie geltendes Gesetz)	(wie geltendes Gesetz)

¹ Fassung gemäss Anträgen der Regierung vom 24. Mai 2005.

Gesetz über die Spitalverbunde (geltende Fassung)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Botschaft der Regierung vom 19. April 2005 und gemäss Anträgen der Regierung vom 24. Mai 2005)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2005)
b) Leistungsauftrag Art. 4. Die Regierung konkretisiert die Aufgaben des Spitalverbunds im Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat.	b) Leistungsauftrag Art. 4. Die Regierung konkretisiert die Aufgaben des Spitalverbunds im Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag kann das Leistungsangebot an Spitalstandorten vorgeben. Er bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.	b) Leistungsauftrag Art. 4. Die Regierung konkretisiert die Aufgaben des Spitalverbunds im Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag kann das Leistungsangebot an Spitalstandorten vorgeben. Er bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.
II. Organe Verwaltungsrat a) Zusammensetzung Art. 5. Die Regierung wählt für jeden Spitalverbund einen Verwaltungsrat mit höchstens sieben Mitgliedern und legt deren Entschädigung fest. Sie berücksichtigt dabei in angemessener Weise Personen mit Wohnsitz in der Versorgungsregion des betreffenden Spitalverbunds. Sie kann Verwaltungsratsmitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen. Das Präsidium wird von der Regierung aus der Mitte der Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.	II. Organe Verwaltungsrat a) Zusammensetzung Art. 5. Die Regierung wählt _____ einen Verwaltungsrat mit neun Mitgliedern und legt deren Entschädigung fest. _____ Sie kann Verwaltungsratsmitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.	II. Organe Verwaltungsrat a) Zusammensetzung Art. 5. Die Regierung wählt <u>für jeden Spitalverbund</u> einen Verwaltungsrat, <u>wobei die personelle Zusammensetzung der einzelnen Verwaltungsräte jeweils identisch ist.</u> Sie kann Verwaltungsratsmitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen. <u>Der Verwaltungsrat zählt neun Mitglieder, wovon ein Mitglied der Regierung angehört. Die Regierung wählt nach fachlichen Kriterien und legt die Entschädigung fest.</u> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Die Regierung wählt nach fachlichen Kriterien und legt die Entschädigungen fest. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
		a^{bis}) Genehmigung des Wahlgeschäftes Art. 5bis (neu). Das Wahlgeschäft in seiner Gesamtheit bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.²

² Eventualantrag der Regierung vom 24. Mai 2005 zu Art. 5bis (neu): Streichen.

Gesetz über die Spitalverbunde (geltende Fassung)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Botschaft der Regierung vom 19. April 2005 und gemäss Anträgen der Regierung vom 24. Mai 2005)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2005)
b) Aufgaben Art. 6. Der Verwaltungsrat regelt Organisation, Sitz und Firma des Spitalverbunds durch Statut. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Spitalverbunds, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Insbesondere: a) hat er die Oberleitung der Anstalt und erteilt er die nötigen Weisungen; b) gestaltet er das Rechnungswesen, die interne Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung; c) stellt er der Regierung Antrag über die Gewinn- und Verlustverteilung und bestimmt er über die Verwendung eines dem Spitalverbund verbleibenden Gewinnes; d) erstellt er den Geschäftsbericht; e) wählt er den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung; f) hat er die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, des Statutes, der Reglemente und der Weisungen; g) legt er die Tarife für die Leistungen des Spitalverbunds fest.	b) Aufgaben Art. 6. Der Verwaltungsrat regelt Organisation ____ und Firma des Spitalverbunds durch Statut. Dieses bedarf der Genehmigung der Regierung. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Spitalverbunds, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Insbesondere: a) hat er die Oberleitung der Anstalt und erteilt er die nötigen Weisungen; b) gestaltet er das Rechnungswesen, die interne Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung; c) stellt er der Regierung Antrag über die Gewinn- und Verlustverteilung und bestimmt er über die Verwendung eines dem Spitalverbund verbleibenden Gewinnes; d) erstellt er den Geschäftsbericht; e) wählt er den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung; f) hat er die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, des Statutes, der Reglemente und der Weisungen; g) legt er die Tarife für die Leistungen des Spitalverbunds fest.	b) Aufgaben Art. 6. Der Verwaltungsrat regelt Organisation, <u>Sitz</u> und Firma des Spitalverbunds durch Statut. Dieses bedarf der Genehmigung der Regierung. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Spitalverbunds, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Insbesondere: a) hat er die Oberleitung der Anstalt und erteilt er die nötigen Weisungen; b) gestaltet er das Rechnungswesen, die interne Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung; c) stellt er der Regierung Antrag über die Gewinn- und Verlustverteilung und bestimmt er über die Verwendung eines dem Spitalverbund verbleibenden Gewinnes; d) erstellt er den Geschäftsbericht; e) wählt er den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung; f) hat er die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, des Statutes, der Reglemente und der Weisungen; g) legt er die Tarife für die Leistungen des Spitalverbunds fest.
Geschäftsleitung Art. 7. Die Geschäftsleitung besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Statutes und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr der Verwaltungsrat überträgt.	Geschäftsleitung Art. 7.¹ <u>Die Leiterinnen und Leiter der Spitalregionen gehören der Geschäftsleitung an.</u> <u>Die Geschäftsleitung besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Statutes und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr der Verwaltungsrat überträgt.</u>	(wie geltendes Gesetz)
Revisionsstelle Art. 8. Die Finanzkontrolle ist Revisionsstelle. Sie prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung des Spitalverbunds.	(wie geltendes Gesetz)	(wie geltendes Gesetz)

¹ Fassung gemäss Anträgen der Regierung vom 24. Mai 2005.

Gesetz über die Spitalverbunde (geltende Fassung)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Botschaft der Regierung vom 19. April 2005 und gemäss Anträgen der Regierung vom 24. Mai 2005)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2005)
III. Finanzhaushalt Dotationskapital Art. 9. Der Spitalverbund verfügt über ein Dotationskapital des Staates.	(wie geltendes Gesetz)	(wie geltendes Gesetz)
Finanzierung Art. 10. Der Spitalverbund finanziert seine Aufgaben durch: - Entgelt für Dienstleistungen; - Staatsbeitrag; - weitere Einnahmen. Der Staatsbeitrag wird als Globalkredit gewährt. Der Staat kann dem Spitalverbund verzinsliche Kredite gewähren.	(wie geltendes Gesetz)	(wie geltendes Gesetz)
Globalkredit Art. 11. Der Globalkredit dient dem Spitalverbund: - zur Mitfinanzierung der mit dem Leistungsauftrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben; - zur Abgeltung von Spitalleistungen, für die Dritte aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung keinen kostendeckenden Preis bezahlen. Der Grosse Rat beschliesst den Globalkredit mit dem Voranschlag. Eine Nachkalkulation des Globalkredits erfolgt jährlich: - auf Grund der tatsächlich erbrachten Spitalleistungen; - wenn exogene Faktoren bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen oder bei der Abgeltung von Spitalleistungen zu Abweichungen von den veranschlagten Kosten oder Erträgen führen.	(wie geltendes Gesetz)	(wie geltendes Gesetz)
Pflichtreserve Art. 12. Bleibt nach der Nachkalkulation ein Gewinn, wird ein Fünftel der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals erreicht. Die Pflichtreserve dient der Deckung von Verlusten und für Massnahmen, die geeignet sind, die Folgen schlechten Geschäftsgangs zu mildern.	Pflichtreserve Art. 12. Bleibt nach der Nachkalkulation ein Gewinn und ist ein Verlustvortrag abgetragen, wird ein Fünftel der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals erreicht. Die Pflichtreserve dient der Deckung von Verlusten und für Massnahmen, die geeignet sind, die Folgen schlechten	Pflichtreserve Art. 12. Bleibt nach der Nachkalkulation ein Gewinn und ist ein Verlustvortrag abgetragen, wird ein Fünftel der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals erreicht. Die Pflichtreserve dient der Deckung von Verlusten und für Massnahmen, die geeignet sind, die Folgen schlechten

Gesetz über die Spitalverbunde (geltende Fassung)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Botschaft der Regierung vom 19. April 2005 und gemäss Anträgen der Regierung vom 24. Mai 2005)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2005)
	Geschäftsgangs zu mildern.	Geschäftsgangs zu mildern.
Gewinn- und Verlustverteilung Art. 13. Die Regierung beschliesst mit der Rechnungsabnahme über die Gewinn- und Verlustverteilung. Der dem Spitalverbund verbleibende Gewinn darf nur für Zwecke, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen, verwendet werden.	(wie geltendes Gesetz)	(wie geltendes Gesetz)
IV. Aufsicht Controlling Art. 14. Die Regierung sorgt dafür, dass die Erfüllung des Leistungsauftrags periodisch auf Quantität und Qualität sowie Effektivität und Effizienz überprüft wird. Der Grosse Rat nimmt die Oberaufsicht wahr.	(wie geltendes Gesetz)	(wie geltendes Gesetz)
Berichterstattung Art. 15. Der Spitalverbund erstattet der Regierung periodisch und nach ihren Vorgaben Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung der Mittel. Die Berichterstattung an den Grossen Rat erfolgt durch die Regierung.	(wie geltendes Gesetz)	(wie geltendes Gesetz)
Geschäftsbericht Art. 16. Der Spitalverbund erstattet über jedes Geschäftsjahr Bericht. Der Geschäftsbericht umfasst Jahresrechnung und Jahresbericht nach Vorgaben der Regierung. Die Regierung genehmigt den Geschäftsbericht. Der Grosse Rat nimmt ihn zur Kenntnis.	(wie geltendes Gesetz)	(wie geltendes Gesetz)

Gesetz über die Spitalverbunde (geltende Fassung)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Botschaft der Regierung vom 19. April 2005 und gemäss Anträgen der Regierung vom 24. Mai 2005)	Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (Fassung gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2005)
V. Immobilien Nutzung Art. 17. Der Staat stellt dem Spitalverbund die dem Spitalbetrieb dienenden Immobilien zur Verfügung. Der Spitalverbund entrichtet eine Abgeltung für deren Nutzung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung.	(wie geltendes Gesetz)	(wie geltendes Gesetz)
Unterhalt Art. 18. Der Spitalverbund sorgt für den Unterhalt der Immobilien. Die Unterhaltskosten werden bei der Bemessung des Globalkredits angemessen berücksichtigt.	(wie geltendes Gesetz)	(wie geltendes Gesetz)
VI. Schlussbestimmungen 	2. Im Gesetz über die Spitalverbunde vom 22. September 2002 werden unter Anpassung an den Text ersetzt: a) "Staat" durch "Kanton"; b) "Grosser Rat" durch "Kantonsrat". II. Dieser Erlass wird mit dem Kantonsratsbeschluss über die Zusammenführung der Spitalverbunde rechtsgültig. III. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.	2. Im Gesetz über die Spitalverbunde vom 22. September 2002 werden unter Anpassung an den Text ersetzt: a) "Staat" durch "Kanton"; b) "Grosser Rat" durch "Kantonsrat". II. Dieser Erlass wird mit dem Kantonsratsbeschluss über die Überführung des Spitals Flawil in die Spitalregion St.Gallen Rorschach rechtsgültig. III. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

	Kantonsratsbeschluss über die Zusammenführung der Spitalverbunde (Fassung gemäss Entwurf der Regierung vom 19. April 2005)	Kantonsratsbeschluss über die Überführung des Spitals Flawil in die Spitalregion St.Gallen Rorschach (Fassung gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2005)
	Kantonsratsbeschluss über die Zusammenführung der Spitalverbunde Entwurf der Regierung vom 19. April 2005 Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen hat von der Botschaft der Regierung vom 19. April 2005³ Kenntnis genommen und erlässt als Beschluss: I. Spitalverbund <i>Bildung</i> a) <i>Spitalverbund</i> Art. 1. Der Kanton St.Gallen führt seine vier bisherigen Spitalverbunde in einem neuen Spitalverbund zusammen.	Kantonsratsbeschluss über die Überführung des Spitals Flawil in die Spitalregion St.Gallen Rorschach⁴ Anträge der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2005⁴ <u>Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen</u> <u>hat von der Botschaft der Regierung vom 19. April 2005 Kenntnis genommen und</u> <u>erlässt</u> <u>als Beschluss:</u> <u>Überführung</u> <u>Art. 1 Das Spital Flawil wird in die Spitalregion St.Gallen Rorschach überführt.</u> <u>Vermögen und Schulden</u> <u>Art. 2 Die im Zeitpunkt der Überführung dem Spital Flawil zuzuordnenden Aktiven und Passiven der Spitalregion Fürstenland-Toggenburg werden mit der Überführung des Spitals Flawil Aktiven und Passiven der Spitalregion St.Gallen Rorschach.</u>

³ ABI 2005, ●.

⁴ Der Kantonsratsbeschluss über die Überführung des Spitals Flawil in die Spitalregion St.Gallen Rorschach gemäss Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2005 (23.05.02) ersetzt integral den Kantonsratsbeschluss über die Zusammenführung der Spitalverbunde gemäss Entwurf der Regierung vom 19. April 2005 (23.05.02).

	Kantonsratsbeschluss über die Zusammenführung der Spitalverbunde (Fassung gemäss Entwurf der Regierung vom 19. April 2005)	Kantonsratsbeschluss über die Überführung des Spitals Flawil in die Spitalregion St.Gallen Rorschach (Fassung gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2005)
	<i>b) Spitalregionen</i> Art. 2. Die bisherigen Spitalverbunde werden die Spitalregionen nach Art. 1 des Gesetzes über die Spitalverbunde in der Fassung gemäss Nachtrag vom Das Spital Flawil wird in die Spitalregion St.Gallen Rorschach überführt. <i>Aktiven und Passiven</i> Art. 3. Aktiven und Passiven der vier bisherigen Spitalverbunde werden mit der Zusammenführung Aktiven und Passiven des neuen Spitalverbundes. <i>Personal</i> Art. 4. Das im Zeitpunkt der Zusammenführung bei den vier bisherigen Spitalverbunden angestellte Personal wird mit den bestehenden Anstellungsverhältnissen Personal des neuen Spitalverbundes. II. Schlussbestimmungen <i>Rechtsgültigkeit</i> Art. 5. Dieser Erlass wird mit dem Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde rechtsgültig. <i>Vollzugsbeginn</i> Art. 6. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses. <i>Referendum</i> Art. 7. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum⁵.	<u>Personal</u> Art. 3 Das im Zeitpunkt der Überführung bei der Spitalregion Fürstenland-Toggenburg angestellte und im Spital Flawil tätige Personal wird mit den bestehenden Anstellungsverhältnissen Personal der Spitalregion St.Gallen Rorschach. <u>Einzelheiten regelt das zuständige Departement.</u> <u>Vollzugsbeginn</u> Art. 4 Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Beschlusses. <u>Referendum</u> Art. 5 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum⁶.

⁵ Art. 5 Bst. a RIG, sGS 125.1.

⁶ Art. 5 Bst. a RIG, sGS 125.1.